Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/2/9 4Ob597/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1988

Norm

ABGB §863 M
ABGB §1012
MRG §20

Rechtssatz

Ist der Verwalter seiner Verpflichtung, Hauptmietzinsabrechnungen gem§ 20 MRG zu erstellen, nicht nachgekommen, kann daraus, daß der Machthaber deren Erstellung vor dem Herausgabeprozeß nicht verlangt hat, kein schlüssiger Verzicht abgeleitet werden, da einer solchen Annahme die gesetzliche Verpflichtung des Machtgebers gegenüber den Mietern zur regelmäßigen Rechnungslegung entgegensteht, die jeweils auch die noch nicht aufgebrauchten verrechenbaren Mietzinsreserven aus den jeweils vorangegangenen zehn Kalenderjahren zu berücksichtigen hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 597/87
  Entscheidungstext OGH 09.02.1988 4 Ob 597/87
  Veröff: RdW 1988,386

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0014594

Dokumentnummer

JJR_19880209_OGH0002_0040OB00597_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at